

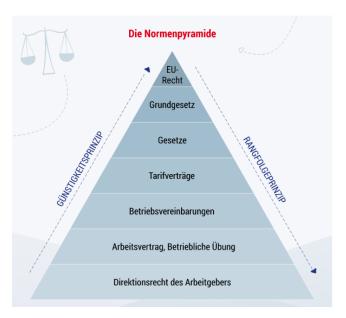
Günstigkeitsprinzip

Die Kernaussage beim Günstigkeitsprinzip ist, dass bei einer Auswahl von mehreren Rechtsnormen stets die für den Betroffenen vorteilhaftere anzuwenden ist.

Höherwertige Rechtsquellen haben in der Regel Vorrang vor nachgeordneten Bestimmungen. Beispielsweise dürfen Tarifverträge nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und Betriebsvereinbarungen dürfen keine Regelungen aus Tarifverträgen verletzen.

Mit der Normenpyramide wird das Verhältnis verschiedener Rechtsquellen im Arbeitsrecht zueinander veranschaulicht. Die höhere Rechtsquelle sticht hierbei die jeweils niederrangige aus.

Das Günstigkeitsprinzip spielt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle, denn dadurch kommt immer die günstigste Norm für den Arbeitnehmer zur Anwendung.



Die Vereinbarungen in einem Arbeitsvertrag dürfen nur von einer höherwertigen Rechtsnorm abweichen, wenn sie eine günstigere Regelung für den Arbeitnehmer darstellen. Regelungen, die zu Lasten des Arbeitsnehmers fallen, sind jedoch nicht zulässig.

Darüber hinaus steht Arbeitnehmern das Recht zu, zu verlangen, dass arbeitsvertragliche Vereinbarungen, die für sie objektiv günstiger sind, als entsprechende Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen, auf sie angewendet werden.

Quelle: https://www.betriebsrat.com/quenstigkeitsprinzip